



**Kantonsgericht von Graubünden
Dretgira chantunala dal Grischun
Tribunale cantonale dei Grigioni**

Ref.:
KSK 09 41

Chur, 21. Oktober 2009

Schriftlich mitgeteilt am:

Urteil

Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Vorsitz	Vizepräsident Schlenker
RichterInnen	Brunner und Hubert
Redaktion	Aktuar ad hoc Bühler

In der Schuldbetreibungs- und Konkursache

der X. GmbH, Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin,

gegen

den Rechtsöffnungentscheid des Bezirksgerichtspräsidiums Landquart vom 7. August 2009, mitgeteilt am 14. August 2009, in Sachen der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin gegen Y., Gesuchsgegner und Beschwerdegegner,

betreffend provisorische Rechtsöffnung,

hat sich ergeben:

I. Sachverhalt

A. Am 8. Oktober 2008 unterzeichnete Y. einen Lieferschein der X. GmbH für den Kauf und die Montage von vier Autoreifen.

B. Mit Schreiben vom 1. März 2009 entschuldigte sich Y. für die Nichtbezahlung der Rechnung und bat um eine Ratenzahlungsvereinbarung. Daraufhin hatte die X. GmbH Y. einen Abzahlungsvorschlag unterbreitet und ihn gebeten, diesen Vorschlag unterschrieben zu retournieren. Die Fälligkeit der ersten Rate wurde gemäss Angaben der X. GmbH auf den 1. April 2009 festgesetzt.

C. Da Y. anschliessend weder die erste Rate beglich noch den unterzeichneten Abzahlungsvorschlag an die X. GmbH retournierte, mahnte diese den Schuldner erneut. Daraufhin erfolgte bei der X. GmbH ein einmaliger Zahlungseingang über Fr. 381.90 mit Valuta vom 12. Mai 2009.

D. Ende Mai 2009 leitete die X. GmbH die Betreuung gegen Y. ein für den Betrag von Fr. 3'088.-- nebst 5% Verzugszins seit 9. November 2008. Zur Begründung der Forderung wurde im Zahlungsbefehl folgendes ausgeführt:

*„Lieferschein unterschrieben Nr._ vom 08.10.2008
Kunde wurde ordentlich gemahnt“*

In der Betreuung Nr._ des Betreibungsamtes Fünf Dörfer wurde der Zahlungsbefehl vom 28. Mai 2009 dem Schuldner am 9. Juni 2009 zugestellt, welcher gleichentags ohne Angabe von Gründen Rechtsvorschlag erhob.

E. Mit Eingabe vom 24. Juni 2009 gelangte die X. GmbH an das Bezirksgerichtspräsidium Landquart mit dem Begehren um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung. Die Rechtsbegehren lauteten wie folgt:

- „1. Der Rechtsvorschlag sei aufzuheben und die provisorische Rechtsöffnung zu erteilen.*
- 2. Sämtliche Kosten für Nachforschung Wohnsitz Schuldner sind dem Beklagten anzulasten.*
- 3. Partei- und Prozesskosten inkl. MwSt. gehen zu Lasten des Beklagten.“*

F. Am 2. Juli 2009 wurden die Parteien zur Rechtsöffnungsverhandlung auf den 7. August 2009 vorgeladen. In einer undatierten Stellungnahme des Gesuchsgegners, welche am 21. Juli 2009 beim Bezirksgerichtspräsidium Landquart eingegangen ist, teilte dieser zunächst mit, dass er an der Rechtsöffnungsverhandlung nicht teilnehmen werde. Zur Sache führte er aus, dass er mit der Gesuchstellerin eine Ratenzahlung vereinbart habe und auch die erste Rate bezahlt habe. Gegen die

eingeleitete Betreuung habe er Rechtsvorschlag erhoben, weil er bereits eine Rate bezahlt habe.

G. Mit Schreiben vom 3. August 2009 teilte die X. GmbH mit, sie halte am Rechtsöffnungsgesuch fest. Ausserdem werde dem Gesuchsgegner keine Ratenzahlung gewährt.

H. Da an der Rechtsöffnungsverhandlung weder die Gesuchstellerin noch der Gesuchsgegner anwesend beziehungsweise vertreten waren, hat das Bezirksgerichtspräsidium Landquart gestützt auf die Akten entschieden.

I. Mit Rechtsöffnungsentscheid vom 7. August 2009, mitgeteilt am 14. August 2009, erkannte das Bezirksgerichtspräsidium Landquart wie folgt:

- „1. *In teilweiser Gutheissung des Gesuchs wird der von Y. in der Betreuung Nr. _ des Betreibungsamtes Fünf Dörfer erhobene Rechtsvorschlag im nachgenannten Umfang beseitigt und der X. GmbH für den Betrag von Fr. 1'145.70 nebst 5% Verzugszins seit 1. Juli 2009 die provisorische Rechtsöffnung erteilt.*
2. *Die Spruchgebühr von Fr. 200.-- wird den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Die gesamte Spruchgebühr wird dabei der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt, unter Erteilung des Regressrechtes für 100.--.*
Die ausseramtlichen Kosten werden wettgeschlagen.
3. *(Rechtsmittelbelehrung).*
4. *(Mitteilung).“*

Zur Begründung führte das Bezirksgerichtspräsidium im Wesentlichen aus, es sei dem Lieferschein nicht zu entnehmen, ob es sich bei einem KB-Preis von Fr. 772.-- um einen Einheitspreis pro Reifen oder um den Gesamtpreis gehandelt habe. Im Weiteren hätten die Parteien gestützt auf ein Schreiben des Gesuchsgegners vom 1. März 2009 und auf von diesem unterzeichnete handschriftliche Notizen vom 24. März 2009 eine Ratenzahlung vereinbart, welche von einem Gesamtbetrag von Fr. 1'527.60 (4 x Fr. 381.90) ausgegangen sei.

J. Gegen diesen Entscheid erhob die X. GmbH am 26. August 2009 Rechtsöffnungsbeschwerde bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichtes von Graubünden. Die Anträge lauten wie folgt:

- „- *Die Verfügung vom 07.08.2009 sei aufzuheben und die Rechtsöffnung über den Betrag von Fr. 2'706.10 zu erteilen.*
- *Die Gerichtskosten der Provisorischen Rechtsöffnung von Fr. 200.-- gehen zulasten der Gesuchsgegnerin (recte: Gesuchsgegners).*
- *Sämtliche Partei- und Prozesskosten inkl. MwSt. gehen zulasten der Gesuchsgegnerin (recte: Gesuchsgegners).“*

K. Unter Hinweis auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid erklärte das Bezirksgerichtspräsidium Landquart mit Schreiben vom 11. September 2009 den Verzicht auf die Einreichung einer Vernehmlassung.

L. Y. führte in seiner Vernehmlassung vom 28. September 2009 (Poststempel) aus, dass er diese Summe an die X. GmbH leider nicht bezahlen könne. Er habe deshalb einen Schuldensanierungsvertrag bei der A. abgeschlossen, weshalb man sich dorthin wenden solle.

II. Erwägungen

1.a) Gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidiums in Rechtsöffnungssachen (Art. 15 Abs. 1 Ziff. 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GVV zum SchKG; BR 220.100]) kann gemäss Art. 236 Abs. 1 der Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden (ZPO; BR 320.000) in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 24 GVV zum SchKG innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung Rechtsöffnungsbeschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden erhoben werden. Für das Beschwerdeverfahren in Rechtsöffnungssachen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (Art. 24 GVV zum SchKG, Art. 236 Abs. 3 ZPO). Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen, wobei mit kurzer Begründung anzugeben ist, welche Punkte des Entscheids angefochten und welche Abänderungen beantragt werden (Art. 233 Abs. 2 ZPO). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

b) Das Kantonsgericht überprüft gemäss Art. 236 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 235 Abs. 1 ZPO im Rahmen der Beschwerdeanträge, ob der angefochtene Entscheid oder das diesem vorangegangene Verfahren Gesetzesbestimmungen verletzt, welche für die Beurteilung der Streitfrage wesentlich sind. Dabei stellt es auf die Entscheidungsgrundlagen ab, die bereits der Vorinstanz zur Verfügung standen. Die Einlage neuer Beweismittel im Beschwerdeverfahren ist unzulässig (Art. 233 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 236 Abs. 3 ZPO), es sei denn, es handle sich um solche zu prozessualen Fragen oder Rechtsfragen, die von Amtes wegen abzuklären sind, wie etwa die örtliche Zuständigkeit beziehungsweise Wohnsitz und Gerichtsstand, fristgerechte Parteivorladung oder die Frage der Partei- und Prozessfähigkeit (PKG 2000 Nr. 14; Staehelin/Bauer/Staehelin, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Basel 1998, N. 50 und N. 90 zu Art. 84 SchKG). Das Kantonsgericht hat somit bei der Beurteilung eines Falles von den nämlichen tatsächlichen Voraussetzungen auszugehen wie der Vorderrichter (vgl.

PKG 2000 Nr. 14; zum Ganzen Giuseppe Nay, Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Graubünden, Chur 1986, N. 6 zu Art. 236 ZPO).

2.a) Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens gemäss Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) bildet ausschliesslich die Frage, ob für den in Betreibung gesetzten Betrag ein Rechtstitel besteht, der die hemmende Wirkung des Rechtsvorschlags zu beseitigen vermag. Das Rechtsöffnungsverfahren hat ausschliesslich betreibungsrechtlichen Charakter. Es wird darüber entschieden, ob die Betreibung weitergeführt werden kann oder ob der Gläubiger auf den ordentlichen Prozessweg verwiesen wird. Dagegen hat der Rechtsöffnungsrichter über die materiellrechtliche Frage des Bestehens der entsprechenden Forderung nicht zu befinden. Die Prüfung der materiellen Begründetheit der Forderung ist dem ordentlichen Gericht vorbehalten (vgl. Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. Aufl., Bern 2008, § 19 N. 22; Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, 3. Aufl., Zürich 1984, Bd. I, § 18 Rz. 22).

b) Nach Art. 82 Abs. 1 und 2 SchKG kann der Richter die provisorische Rechtsöffnung erteilen, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht und diese durch Einwendungen des Betriebenen nicht entkräftet wird. Wer somit provisorische Rechtsöffnung begehrt, muss als Titel eine derartige Schuldanerkennung vorlegen. Als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG gilt unter anderem auch die Privaturkunde, die den vollen und liquiden Beweis für die in Betreibung gesetzte Forderung erbringt, das heisst, die neben der Person des Schuldners auch diejenige des Gläubigers nennt, die sich über die Höhe der Forderung und deren Fälligkeit äussert und aus der sich der klare Wille des Schuldners zur Zahlung seiner Schuld ergibt (vgl. Panchaud/Caprez, Die Rechtsöffnung, Zürich 1980, § 1 N. 1). Als Privaturkunde im erwähnten Sinne des Art. 82 Abs. 1 SchKG gelten alle von den Parteien privat aufgesetzten Schriftstücke wie Briefe, Verträge, Schuldscheine, Wechsel, Checks und dergleichen, welche zur Bekräftigung der anerkannten Schuld die Unterschrift des Schuldners tragen (Stahelin/Bauer/ Stahelin, a.a.O., N. 13 zu Art. 82 SchKG; Amonn/Walther, a.a.O., § 19 N. 74).

3.a) Vorliegend ist zu prüfen, ob der durch Y. unterzeichnete Lieferschein beziehungsweise die handschriftlichen Notizen vom 24. März 2009 bezüglich einer Ratenzahlungsvereinbarung überhaupt Schuldanerkennungen im Sinne des Gesetzes darstellen.

b) Die Höhe der Forderung muss in der Schuldanerkennung oder in einem darauf verweisenden Schriftstück beziffert werden (StaeHELIN/Bauer/StaeHELIN, a.a.O., N 25 zu Art. 82). Im BGE 5P.290/2006 wurde entschieden, dass ein unterzeichneter Lieferschein, welcher den Kaufpreis nicht nennt, kein Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG darstellt. Y. hat zwar den Lieferschein vom 8. Oktober 2008 betreffend Kauf von vier Reifen unterzeichnet. Aus der Bezeichnung „KB-Preis 772.00“ in Verbindung mit der Mengenangabe (4) ergibt sich jedoch nicht klar genug, ob es sich dabei um den Stückpreis oder um den Gesamtbetrag der Forderung handelt. Auch die Bezeichnung „KB-Preis“ gibt mangels Definition keinen Aufschluss darüber. Da die Höhe der Forderung weder aus dem Lieferschein selbst noch in einem darauf verweisenden Schriftstück beziffert werden kann, erbringt dieses Dokument keinen liquiden Beweis für die in Betreuung gesetzte Forderung. Der unterzeichnete Lieferschein vom 8. Oktober 2008 stellt demnach keinen hinreichenden Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG dar.

c) Das Bezirksgerichtspräsidium Landquart führte in seinem Urteil zu Unrecht aus, dass die Parteien eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen hätten, welche von einem Gesamtbetrag von Fr. 1'527.60 ausgehe. Als Grundlage für den Konsens stützt sich die Vorinstanz auf ein von Y. unterzeichnetes Schreiben vom 1. März 2009, in dem er die X. GmbH um eine Ratenzahlungsvereinbarung bat und auf handschriftliche Notizen vom 24. März 2009, die ebenfalls Y.'s Unterschrift tragen. Den Notizen sind die Anzahl der Raten (4), deren Höhe (Fr. 381.90.--) und die Fälligkeit der ersten Rate (1. April 2009) zu entnehmen. Obwohl es zwar zutrifft, dass die X. GmbH Y. einen Abzahlungsvertrag unterbreitete, kann in den vorgelegten Unterlagen kein Konsens erblickt werden, zumal beide Schriftstücke nur von Y. unterschrieben sind und die Abzahlungsvereinbarung, trotz Aufforderung der X. GmbH, offenbar nicht an diese retourniert worden war. Dass die X. GmbH sich im Rahmen der von Y. unterzeichneten Notizen sowie auch dann vertraglich binden wollte, wenn Y. den unterbreiteten Abzahlungsvertrag nicht zurücksenden würde, geht aus den Akten nicht hervor. Mangels Konsens zwischen den Parteien können die handschriftlichen Notizen bezüglich einer Ratenzahlungsvereinbarung vom 24. März 2009 nicht als provisorischer Rechtsöffnungstitel betrachtet werden.

d) Da weder der Lieferschein noch die handschriftlichen Notizen bezüglich einer Ratenzahlungsvereinbarung provisorische Rechtsöffnungstitel im Sinne des Gesetzes darstellen, bleibt zu prüfen, ob Y. die geltend gemachte Forderung allenfalls im Rechtsöffnungsverfahren anerkannt hat beziehungsweise ob die in der Beschwerde enthaltene Schuldanerkennung einen provisorischen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG darstellt.

d/a) In der Beschwerdeantwort vom 28. September 2009 (Poststempel) machte Y. Folgendes geltend:

„Leider kann ich diese Summe in an das X. GmbH nicht bezahlen.

Ich würde gerne, aber im Moment kann ich es nicht und deshalb habe ich einen Schuldsanierungsvertrag bei der A. abgeschlossen. Vertragsnummer_.

...“

Umstritten ist, ob die Anerkennung der Schuld im Rechtsöffnungsverfahren den fehlenden Rechtsöffnungstitel, dessen Vorliegen von Amtes wegen zu beachten ist (BGE 103 Ia 52), zu ersetzen vermag. Das Kantonsgericht von Graubünden nahm in PKG 1987 Nr. 29 zu Recht die Anerkennung der Schuld als Rückzug des Rechtsvorschlages an. Eine derartige Anerkennung der Betreibungsforderung rechtfertigt nach ständiger Praxis (vgl. Panchaud/Caprez, Die Rechtsöffnung, Zürich 1980, § 9) die Gewährung der Rechtsöffnung für den zugestandenen Betrag. Erfolgt die Anerkennung zudem noch schriftlich, kann sie, wenn man sie nicht als Rückzug des Rechtsvorschlages betrachten möchte, als unterschriebene Schuldanerkennung entgegengenommen werden, für die provisorische Rechtsöffnung erteilt werden kann (vgl. Daniel Staehlin, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG I Art. 1 – 87, N 18 zu Art. 82).

d/b) Eine Anerkennungserklärung ist eine Willenserklärung des Schuldners, worin er anerkennt, eine bestimmte Geldsumme bei deren Fälligkeit zu bezahlen. In der Schuldanerkennung muss der Verpflichtungsgrund nicht genannt sein (vgl. Art. 17 OR). Sie muss nicht juristisch korrekt abgefasst sein, doch muss sich daraus eindeutig ergeben, dass sich der Schuldner zur Zahlung verpflichtet fühlt. Die Auslegung, ob eine Anerkennung vorliegt, beurteilt sich nach dem Vertrauensprinzip aus Sicht des Empfängers (BGE 117 II 278; Staehelin/Bauer/Staehelin, a.a.O., N21/22 zu Art. 82). Nach dem Vertrauensprinzip sind Willenserklärungen so auszulegen, wie sie vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durften und mussten (Gauch/Schluemp/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 8. Auflage, Zürich 2003, N 2007 f.). Unter Berücksichtigung, dass die X. GmbH in der Rechtsöffnungsbeschwerde vom 26. August 2009 eine Forderung von Fr. 2'706.10 geltend machte und Y. in seiner Vernehmlassung „diese Summe“ nicht bestreitet, darf und muss die Beschwerdeführerin die eingereichte Vernehmlassung als Willenskundgabe zur Bezahlung der in Betreibung gesetzten Forderung beziehungsweise der im Beschwerdeverfahren noch offenen Summe von Fr. 2'706.10 verstehen.

Eine Schuldanerkennung liegt auch dann vor, wenn der Schuldner zwar seine Zahlungspflicht eingesteht, jedoch wegen finanziellen Schwierigkeiten, persönlicher Abneigung oder aus anderen Gründen die Zahlung nicht leistet (Peter Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 329). Den oben zitierten Ausführungen kann entnommen werden, dass Y. den Bestand der in der Beschwerde geltend gemachten Forderung von Fr. 2'706.10 (Fr. 3'088.-- abzüglich Fr. 381.90; vgl. Beschwerde vom 26. August 2009) nicht bestreitet. Vielmehr scheint es seine monetäre Situation nicht zuzulassen, den ausstehenden Betrag zu begleichen. Unter Berücksichtigung, dass der Beschwerdegegner nicht die Höhe der geltend gemachten Forderung bestreitet, sondern nur seine Zahlungsschwierigkeiten vorbringt, ist die Vernehmlassung zur Rechtsöffnungsbeschwerde grundsätzlich als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG zu qualifizieren.

d/c) Für das Vorliegen einer Schuldanerkennung nach Art. 82 Abs. 1 SchKG wird vorausgesetzt, dass sich die Privaturkunde zur Fälligkeit der Forderung äussert. Der Vernehmlassung zur Rechtsöffnungsbeschwerde kann kein konkreter Fälligkeitstermin entnommen werden. Nach Ansicht des Kantonsgerichts ist dies im vorliegenden Fall aber nicht von Bedeutung, weil die Fälligkeit dem Gesetz entnommen werden kann. Beim vorliegenden Rechtsgeschäft handelt es sich um einen vollkommen zweiseitigen Vertrag (synallagmatischer Vertrag). Nach Art. 213 Abs. 1 OR wird der Kaufpreis mit dem Übergang des Kaufgegenstandes in den Besitz des Käufers fällig, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt worden ist. Bei vollkommen zweiseitigen Verträgen wird die Fälligkeit jedoch durch Art. 82 OR relativiert. Gemäss dieser Bestimmung braucht ein Schuldner eine fällige Forderung nicht zu erfüllen, bevor nicht der Gläubiger die Gegenleistung erbracht hat. Wie bereits festgehalten, haben die Parteien vertraglich keinen Fälligkeitstermin vereinbart, weshalb Art. 213 Abs. 1 OR zur Anwendung gelangt. Durch die Unterzeichnung des Lieferscheins bestätigte Y., die Reifen in Empfang und somit in seinen Besitz genommen zu haben, wodurch auch die Forderung der X. GmbH auf Bezahlung des Kaufpreises fällig geworden ist. Auch vermöchte die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäss Art. 82 OR den Eintritt der Fälligkeit aufgrund der bereits gelieferten Autoreifen nicht zu hindern. Somit kann, obwohl sich die Vernehmlassung von Y. nicht zur Fälligkeit äussert, diese dennoch gestützt auf Art. 213 Abs. 1 OR bestimmt werden.

d/d) Die Privaturkunde muss neben dem Schuldner auch den Gläubiger nennen. Aus dem von Y. unterzeichneten Lieferschein vom 8. Oktober 2008 sowie aus der unterzeichneten Vernehmlassung geht unbestritten hervor, dass die X. GmbH diesem gegenüber eine Forderung hat. Die Person des Gläubigers und des Schuldners sind den besagten Dokumenten somit eindeutig zu entnehmen.

d/e) Die Höhe der Forderung muss in der Schuldanerkennung oder in einem darauf verweisenden Schriftstück beziffert werden (Staehein/Bauer/Staehein, a.a.O., N 25 zu Art. 82). Wird sie nicht in der Schuldanerkennung beziffert, sondern ergibt sie sich aus darauf verweisenden weiteren Urkunden, so muss sie anhand der eingereichten Unterlagen leicht bestimmbar sein (PKG 1998 Nr. 33). In seiner Vernehmlassung zur Rechtsöffnungsbeschwerde brachte Y. vor, dass er „diese Summe“ an die X. GmbH nicht bezahlen könne. Da es sich beim erwähnten Schreiben um eine Stellungnahme zur Rechtsöffnungsbeschwerde der X. GmbH handelte, kann mit „diese Summe“ nur der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Betrag von Fr. 2'706.10 gemeint sein. Die Höhe der von der X. GmbH geltend gemachten Forderung von Fr. 2'706.10 ist somit leicht bestimmbar.

e. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in der Vernehmlassung enthaltene Schuldanerkennung als Rückzug des Rechtsvorschlages in diesem Umfang verstanden werden könnte, weshalb der Richter das Rechtsöffnungsverfahren als gegenstandslos abschreiben könnte (Daniel Staehlin, a.a.O, N 18 zu Art. 82). Doch selbst dann, wenn dieser Ansicht nicht gefolgt werden sollte, läge nach dem oben Dargelegten (vgl. Erw. 3.d/a – 3.d/e)) immer noch eine Schuldanerkennung und somit ein provisorischer Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG vor.

4. Der Richter spricht die provisorische Rechtsöffnung aus, wenn der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Der Schuldner kann zur Verteidigung nur das Fehlen eines Rechtsöffnungstitels, dessen Ungültigkeit oder Unwirksamkeit geltend machen oder Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften - namentlich den Nichtbestand oder das Erlöschen einer Forderung, deren Tilgung oder Stundung – sofort glaubhaft machen (Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Auflage, Band I, Art, 1-158, Zürich 1997, N 23 zu Art. 82).

Bezüglich der Höhe der Forderung ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in der Rechtsschrift vom 26. August 2009 die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung über den Betrag von Fr. 2'706.10 verlangte. Da Y. in seiner Beschwerdeantwort erklärte, er könne *„diese Summe“* zurzeit nicht begleichen, erhellt daraus, dass er damit nur den in der Rechtsöffnungsbeschwerde geltend gemachte Betrag von Fr. 2'706.10 gemeint haben kann. Somit vermögen die von Y. in der Beschwerdeantwort vorgebrachten finanziellen Schwierigkeiten die Schuldanerkennung (Vernehmlassung) selbstredend nicht zu entkräften. Nach dem oben Dargelegten ist der X. GmbH gestützt auf Art. 82 Abs. 1 SchKG die provisorische

Rechtsöffnung über den Betrag von Fr. 2'706.10 zu erteilen. In der Beschwerde wird für diesen Betrag kein Zins gefordert.

5. Da der X. GmbH die Rechtsöffnung nur unter Vorbehalt (provisorisch) erteilt wird, hat Y. noch Gelegenheit, die gegen ihn gerichtete Forderung gerichtlich überprüfen zu lassen. Es bleibt ihm unbenommen, allenfalls Aberkennungsklage nach Art. 83 Abs. 2 SchKG zu erheben.

6. Der unterliegende Teil wird in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet (vgl. Art. 122 Abs. 1 ZPO). Im vorliegenden Fall ist die X. GmbH mit ihrem Begehren um Aufhebung des Rechtsvorschlages überwiegend und mit ihrem Begehren um Aufhebung des Rechtsöffnungsentscheides vom 7. August 2009 durchgedrungen, weshalb die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens und des Beschwerdeverfahrens zu Lasten von Y. gehen (vgl. Art. 48 GebV SchKG in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). In betriebsrechtlichen Summarsachen (Art. 25 Ziff. 2 SchKG) kann das Gericht der obsiegenden Partei auf Verlangen für Zeitversäumnisse und Auslagen auf Kosten der unterliegenden Partei eine angemessene Entschädigung zusprechen, deren Höhe im Entscheid festzusetzen ist (Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG). Aufgrund des erhobenen Rechtsvorschlages und des vorinstanzlichen Urteils sah sich die Beschwerdeführerin veranlasst, ein Gesuch und eine Beschwerdeschrift verfassen zu lassen. Die dafür entstandenen Auslagen gehen ebenfalls zu Lasten des Beschwerdegegners. Den notwendigen Aufwand hat die Beschwerdeführerin nicht beziffert, weshalb die angemessene Entschädigung nach Ermessen festzusetzen ist.

III. Demnach wird erkannt

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid wird aufgehoben.
2. In der Betreuung Nr. _ des Betreibungsamtes Fünf Dörfer wird für den Betrag von Fr. 2'706.10 die provisorische Rechtsöffnung erteilt.
3. Die Kosten des Bezirksgerichtspräsidiums Landquart von Fr. 200.-- gehen zu Lasten von Y., welcher der X. GmbH für das Rechtsöffnungsverfahren eine Umtriebsentschädigung von Fr. 250.-- zu bezahlen hat. Die Spruchgebühr von Fr. 200.-- wird der X. GmbH in Rechnung gestellt, unter Erteilung des Regressrechts für Fr. 200.--.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 300.-- gehen zu Lasten von Y., welcher der X. GmbH für das Beschwerdeverfahren eine Umtriebsentschädigung von Fr. 250.-- zu bezahlen hat.
5. Gegen diese, einen Streitwert von weniger als 30'000 Franken betreffende Entscheidung kann gemäss Art. 72, Art. 74 Abs. 2 lit. a des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, geführt werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Andernfalls ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG gegeben. In beiden Fällen ist das Rechtsmittel dem Bundesgericht schriftlich, innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 72 ff., 90 ff. und 113 ff. BGG.
6. Mitteilung an: